
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
20-01-(2017-0498)

bearbeitet von:
Mag.a Hanes, BA / Klappe: 89975

elektronisch erreichbar:
emanuela.hanes@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Abteilung III/1
des Bundeskanzleramts

per E-Mail:
iii1@bka.gv.at
sonja.schremmer@bka.gv.at
begutachtung@bmb.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. April 2017
**Dienstrechts-Novelle 2017 –
Bildungsreform; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den gegenständlichen Entwürfen und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Generelle inhaltliche und integrationspolitische Anmerkungen

Grundsätzlich bestehen gegen die vorliegenden Novellen keine Einwände.

Der Österreichische Städtebund begrüßt zudem die Absicht des Gesetzes, wonach die "Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen sich jedenfalls an der Zahl der SchülerInnen am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat".

Es muss gewährleistet sein, dass den Schulerhaltern von öffentlichen Pflichtschulen **keinerlei dienstrechtliche, besoldungsmäßige und/oder administrative Aufgaben** bei der Anstellung von sonstigem Personal (insbes. bei

Sekretariatsmitarbeiter_innen oder anderem nicht pädagogischem Personal) auferlegt werden. Die gesamte dienstrechtliche Abwicklung, bezugsmäßige Verrechnung und Wahrnehmung der Administration von jenem nicht pädagogischen Personal, das von verbleibenden Wochenstunden nicht pädagogischem Personal zugewiesen werden kann, muss in den Bildungsdirektionen wahrgenommen werden.

Zur vorgesehenen Fassung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, Ausschreibung und Besetzung von Leitungsfunktionen, § 26a, Abs. 3:

Dabei ist vorgesehen, dass der Begutachtungskommission als Mitglieder mit beratender Stimme u.a. angehören: Ziff 3: eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Schulerhalters (Schulerhalterverbandes).....

Die Sinnhaftigkeit dieses Vorhabens darf hinterfragt werden, zumal

- es sich dabei lediglich um eine **beratende** Stimme handelt
- die Schulerhalter ansonsten in dienstrechtlichen Belangen auch nicht eingebunden sind.

Dieses Vorhaben ist daher als nicht wirklich zielführend zu betrachten, zumal Stellungnahmen zu Bewerber_innen aus anderen Bezirken nicht wirklich in fachlicher Hinsicht abgegeben werden können. Dies vor allem dann, wenn diese bisher nicht im Bezirk tätig waren.

Wir ersuchen, unsere Stellungnahme bei der Überarbeitung des Gesetzestextes zu berücksichtigen.

Wir teilen mit, dass die Stellungnahme auch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär